



Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

05.10.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

28.10.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Förderung der Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Umsetzung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Förderung der Kindertagespflege ist unter dem Produktkonto 060701.533101/733101 – Förderung von Kindern in Kindertagespflege – in Höhe von 1.550.000 Euro für das Haushaltsjahr 2021 ausreichend veranschlagt.

Die Höhe der Aufwendungen ist vor allem von der Zahl der in Kindertagespflege geförderten Kinder und dem genutzten Betreuungsumfang abhängig.

Durch den Beschluss ergeben sich keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Änderung der Satzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in Verbindung mit § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 2, 79, 99 und 113 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind unter anderem die seit einigen Jahren wieder steigenden Geburten und damit Kinderzahlen sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur.

Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit den steigenden Geburten ist ein weiterer Ausbau der Plätze in Kindertagespflege erforderlich.

Die Verwaltung berücksichtigt in ihren Planungen fortlaufend diese Veränderungen. Im Betreuungsjahr 2021/2022 werden voraussichtlich 3 Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung in der Kindertagespflege betreut.

Erläuterungen

Durch das im Jahr 2020 in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz ist die Eingliederungshilfe nicht mehr Teil der Sozialhilfe. Die Umstellung zieht nun auch eine Verfahrensänderung bei der Finanzierung zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Stadt Beckum nach sich.

Gemäß §§ 2, 79, 99 und 113 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX), gewährt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe auf Antrag auf der Grundlage des Landesrahmenvertrages zur Eingliederungshilfe Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung in der Kindertagespflege in Form einer Platzabsenkung. Platzabsenkung bedeutet, dass für jedes Kind mit Behinderung 2 Plätze als belegt angerechnet werden und sich dadurch die Zahl der nach der Tagespflegeerlaubnis maximal aufnehmbaren Kinder verringert.

Die Kindertagespflegeperson stellt zunächst den möglichen Hilfebedarf des Kindes fest und berät sich mit der Fachberatung Kindertagespflege über eine Antragsstellung auf Eingliederungshilfe. Nach dieser Beratung berät sie die Eltern und unterstützt sie bei der Antragsstellung.

Verfahren bisher:

Die Stadt Beckum gewährt – soweit die Voraussetzungen vorliegen – nach § 14 Absatz 4 Satzung Kindertagespflege geltende Fassung die doppelte Geldleistung des individuellen Betreuungsumfangs an die Kindertagespflegepersonen (KTP). Hier heißt es:

„Für Kinder mit Behinderung wird auf Antrag und unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung und der Anerkennung als Person des in § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – genannten Personenkreises des Bundesteilhabegesetzes durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt, die doppelte Geldleistung ausgezahlt. In Einzelfällen entscheidet die Stadt Beckum über die Gewährung einer höheren Geldleistung.“

Diese Förderung wird durch eine feste Pauschale des LWL in Höhe von 5.004 Euro pro Jahr und eine erhöhte KiBiz-Pauschale in Höhe 3.208,41 Euro pro Jahr teilweise refinanziert.

Bisherige Finanzierung monatlich (35 Wochenstunden):

Geldleistung für KTP: 2 x 801,20 Euro = 1.602,40 Euro/Monat
abzüglich LWL-Pauschale: 5.004,00 Euro/12 Monate = 417,00 Euro/Monat
abzüglich KiBiz-Pauschale: 3.208,41 Euro/12 Monate = 267,36 Euro/Monat
Netto Beckum: = **918,04 Euro/Monat**

Verfahren ab 2021/2022:

Der LWL zahlt die Förderung direkt an die Kindertagespflegeperson. Dabei wird unabhängig vom tatsächlichen individuellen Betreuungsumfang ausgehend von der örtlichen Satzung die Geldleistung für einen Betreuungsumfang von 30 Wochenstunden als Förderung gewährt, zurzeit 689,60 Euro pro Monat.

Möglicher Umgang mit dieser Verfahrensänderung:

Variante 1:

Neben der LWL-Förderung erhält die Kindertagespflegeperson (KTP) durch die Stadt Beckum die einfache Geldleistung nach Anlagen 1 oder 2 für das Kind. Der § 14 Absatz 4 Satzung Kindertagespflege wird gestrichen.

Finanzierung ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 (35 Wochenstunden):

LWL an KTP: = 689,60 Euro/Monat
zuzüglich Beckum an KTP: 1 x 801,20 Euro = 801,20 Euro/Monat
Geldleistung für KTP: = **1.490,80 Euro/Monat**

Beckum an KTP: 1 x 801,20 Euro = 801,20 Euro/Monat
abzüglich KiBiz-Pauschale: 3.208,41 Euro/12 Monate = 267,36 Euro/Monat
Netto Beckum: = 533,84 Euro/Monat
Ersparnis zur bisherigen Finanzierung: **384,20 Euro/Monat**

Für die Stadt Beckum bedeutet diese Änderung eine Einsparung in Höhe von 384,20 Euro monatlich pro Kind im Kindergartenjahr 2021/2022. Von dieser Entlastung trägt die Kindertagespflegeperson 111,60 Euro monatlich.

Die Kindertagespflegepersonen sollen durch die Änderung aber nicht finanziell schlechter gestellt werden als bisher.

Die Gewährung der Eingliederungshilfe setzt voraus, dass die Kindertagespflegeperson ihre Kindertagespflegestelle um 1 Platz reduziert. Statt bis zu 4 weiterer Kinder kann sie neben dem Kind mit Behinderung nur noch bis zu 3 weitere Kinder aufnehmen. Die Orientierung des LWL an 30 Wochenstunden soll keineswegs zur Folge haben, dass die Tagespflegepersonen aus finanziellen Gründen 2 Kinder mit 35 Wochenstunden (regelmäßige Betreuung in Beckum) einem Kind mit (drohender) wesentlicher Behinderung vorziehen.

Im Hinblick auf die oben errechnete Ersparnis in Höhe von 384,20 Euro wird seitens der Verwaltung folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Variante 2:

Die Kindertagespflegeperson erhält durch die Stadt Beckum die Geldleistung, die nach Verdopplung der Geldleistung für den jeweiligen Betreuungsumfang nach Anlage 1 oder 2 abzüglich der Zahlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe verbleibt.

Finanzierung ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 (35 Wochenstunden):

LWL an KTP:	=	689,60 Euro/Monat	
2 x 801,20 Euro.....	= ...	1.602,40 Euro/Monat	
abzüglich LWL an KTP	=	689,60 Euro/Monat	
Beckum an KTP	=	912,80 Euro/Monat	
Geldleistung für KTP:.....	=	1.602,40 Euro/Monat	
Beckum an KTP	=	912,80 Euro/Monat	
abzüglich KiBiz-Pauschale:	3.208,41 Euro/12 Monate.....	=	267,36 Euro/Monat
Netto Beckum:	=	645,44 Euro/Monat	
Ersparnis zur bisherigen Finanzierung:	=	272,60 Euro/Monat	

Diese Variante hat für die Kindertagespflegepersonen keine finanzielle Veränderung zur Folge. Die Stadt Beckum spart bei einem 35 Stunden-Platz noch 272,60 Euro pro Monat ein.

Zur Umsetzung der Variante 2 wird § 14 Absatz 4 Satz 1 der Satzung Kindertagespflege wie folgt neu gefasst:

„Für Kinder, die durch den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (hier: Landschaftsverband Westfalen-Lippe) als Person des in § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – genannten Personenkreises anerkannt sind, wird die Geldleistung in der Höhe ausgezahlt, die nach Verdoppelung der Geldleistung nach den Anlagen 1 oder 2 abzüglich der Förderung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe verbleibt.“

Anlage(n):

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Förderung der Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung)